

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Beschlussvorlage		Drucksachennummer 449/2021	
Kämmerei und Liegenschaften	öffentlich	☒			
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐			

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe	11	23.11.2021
Haupt- und Finanzausschuss	12	30.11.2021
Rat der Kreisstadt Mettmann	13	14.12.2021

Abfallbeseitigungsgebühren 2022

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterung

Kosten

Produkt 11.11.01 – Abfallentsorgung und Abfallberatung

Haushaltsjahr 2022

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskosten- und der Gebührenbedarfsberechnung für 2022 wird zugestimmt.

2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird beschlossen.

Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999
(24. Änderung vom)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren sind das Volumen, die Häufigkeit der Leerung und die Art der in Anspruch genommenen Abfallbehälter für Restmüll.
- (2) Die jährliche Gebühr für die Abfallbehälter für Restmüll beträgt:

Restmüll-behältergröße	Leerungshäufigkeit	Abfallgebühr/Jahr	Gebühr bisher
40 Liter	14-täglich	112,32 €	114,24 €
60 Liter	14-täglich	168,48 €	171,36 €
80 Liter	14-täglich	224,64 €	228,48 €
120 Liter	14-täglich	336,96 €	342,72 €
240 Liter	14-täglich	674,04 €	685,32 €
660 Liter	14-täglich	1.198,32 €	1.204,56 €
770 Liter	14-täglich	1.398,12 €	1.405,32 €
1.100 Liter*	14-täglich	1.997,28 €	2.007,48 €
1.100 Liter*	Wöchentlich	3.994,56 €	4.015,08 €
1.100 Liter*	2 x pro Woche	7.989,24 €	8.030,04 €
1.100 Liter*	4-wöchentlich	998,64 €	1.003,80 €

* Die Leerung sämtlicher Abfallbehälter für den Restmüll erfolgt grundsätzlich alle 14 Tage. Dies gilt auch für die Container in den Größen 660 Liter und 770 Liter. Lediglich für die Container mit 1.100 Liter Inhalt können auch andere Leerungshäufigkeiten gewählt werden.

- (3) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise für 1-Personen-Haushalte abweichend von der 14-täglichen Regelentsorgung eine 4-wöchentliche Leerungshäufigkeit zulassen.
Bei Nutzern von Abfallbehältern mit einem Nutzungsinhalt von 40 l und einer 4-wöchentlichen Leerung verringert sich der Gebührensatz auf 60% der entsprechenden Gebühr.
- (4) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise auch andere als die in Abs. 2 und 3 genannten Abfallbehälter (insbesondere Müllsäcke) nach vorheriger Standortbesichtigung zulassen.
Die Gebührenhöhe entspricht den in Abs. 2 genannten Gebührensätzen. Die Ausnahmen werden unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

- (5) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke genutzt werden. Die Gebühr beträgt je Abfallsack für Restmüll 6,00 €.
- (6) Eigenkompostierer erhalten einen Gebührenabschlag. Dieser beträgt **19,20 €** pro Haushalt. Voraussetzung für die Gewährung des Gebührenabschlags ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß selbst kompostiert werden.

§ 2

§ 17 erhält folgende Fassung:

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Betriebskostenrechnung und die Gebührenbedarfsberechnung für die städtische Abfallbeseitigung sind als Anlage 1 und 2 beigelegt.

Gegenüber dem Vorjahr sinken die Gesamtaufwendungen von 5.194.856 € auf 5.159.392 € um 35.464 € (-0,7%).

Die deutlichste Ansatzverringering ist mit ca. 67.000 € bei der Position „Kreisabfallbeseitigungsgebühr“ (lfd. Nr. 24) zu verzeichnen. Grund hierfür ist eine Senkung des Gebührensatzes für die Entsorgung des Restmülls durch den Kreis Mettmann um ca. 9,9%.

Der Ansatz der Position „Erstattung Personalkosten“ (lfd. Nr. 43) bleibt nahezu unverändert, da der Ansatz des Vorjahres zu hoch bemessen war. Hierüber werden Personalkosten sämtlicher Mitarbeiter, die im Bereich der Abfallbeseitigung tätig sind, abgebildet.

Die Anhebung des Ansatzes der Position „Kraftstoffverbrauch“ (lfd. Nr. 21) ist u.a. auf die Berücksichtigung von CO²-Abgaben zurückzuführen.

Zu den Bewirtschaftungskosten Recyclinghof (lfd. Nr. 15-19) gehören Stromkosten (u.a. für die Abfallpresse), Wassergeld sowie Kosten für Heizung und die Glas- und Gebäudereinigung für neue Aufenthaltscontainer.

Positiv wirken Mehrerträge durch gestiegene Mitbenutzungsentgelte der Dualen Systeme (lfd. Nr. 4) i.H.v. ca. 110.000 €.

Der Sonderposten für den Gebührenausschlag wird gemäß § 6 (2) Kommunalabgabengesetz NRW vier Jahre nach dem Entstehen im Umfang von 15.600 € aufgelöst.

Bei leicht erhöhten Behälteräquivalenten und damit einhergehenden höheren kalkulierten Entsorgungsmengen sinken die Gebührensätze für Restmüllgefäße durchschnittlich um ca. 1,68% und für Container um ca. 0,51%.

Ursächlich für stärker sinkende Gebührensätze bei den Restmüllgefäßen ist der Wegfall der Abschreibungsbeträge der Erstausrüstung i.H.v. 200.000 € im Zuge der Einführung dieser Behälterart im Jahre 2015. Die Abnahme dieser den Restmülltonnen direkt zurechenbaren kalkulatorischen Kosten wirkt in 2022 nur für diese Behälterart gebührenmindernd (=> ab 2023 wird dann wieder eine gleich hohe Gebührenveränderung für beide Behälterarten erwartet).

Die Höhe der Gebührensätze ergibt sich aus der Gebührenbedarfsberechnung. Der für 2021 ermittelte Abschlag für **Eigenkompostierer** liegt unverändert bei **19,20 €**.

Das voraussichtliche Gebührenaufkommen liegt in 2022 bei 4.569.068 €. Die Gebührenerträge setzen sich aus den beiden Positionen „Müllabführgebühren“ (lfd. Nr. 1) und „Innere Verrechnungen für städt. Gebäude“ (lfd. Nr. 2) der Betriebskostenrechnung zusammen.

Gez. Traumann